

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag)

1. Unsere Lieferungen und Leistungen richten sich vorrangig nach dem uns erteilten und von uns bestätigten Auftrag, somit sind in der nachfolgenden Reihenfolge maßgeblich:  
die Angaben in unseren Prospekten, Anzeigen, Flyern, Zeitungsbeilagen, Planunterlagen und sonstige Angaben.
2. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung (Unterschrift Kaufvertrag durch Auftragnehmer) Lehnen wir nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
  - a. Nachträgliche Wünsche des Kunden auf Abänderung oder Ergänzung des Vertrages sind unserem Unternehmen schriftlich zu unterbreiten und werden erst dann Vertragsbestandteil, wenn Sie von unserem Unternehmen schriftlich bestätigt werden.Hierzu behalten wir uns durch entstehende Mehrkosten der Auftragsabwicklung, Planung und Materialbedarfs und/oder der Montage Mehrkosten vor.
  - b. Daneben sind sämtliche Einlassungen und Informationen zum Vertrag vom Kunden schriftlich in unserem Unternehmen einzureichen.
  - c. Bei Steinbestellungen und/oder bereits bestellten und gelieferten Materialien und/oder Produkten kann eine Änderung nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Im Falle der Erhöhung der Umsatzsteuer und der Lieferanten/Hersteller nach Vertragsabschluss steht bei uns bei
  - a. die Lieferung, die mehr als 3 Monate nach der Bestellung erfolgen sollen, das Recht zu, den Kaufpreis um die Summe zu erhöhen, um die sich auf die auf den Nettopreis entfallende Umsatzsteuer erhöht.
  - b. die Lieferung, die mehr als 2 Monate nach der Bestellung erfolgen sollen, das Recht zu, den Kaufpreis um die Summe zu erhöhen, um die sich die auf den Nettopreis entfallende Preiserhöhung des Hersteller/Lieferanten erhöht.
  - c. Die Preise für Montage gelten für den normalen Arbeitsaufwand, wie er aus dem Auftrag ersichtlich wird. Aufwendungen für zusätzliche Nebenarbeiten und oder Wanddurchbrüche und/oder erschwertes Arbeiten durch Mehraufwand, darunter fallen evtl. Holzträger und/oder Eisenträger und/oder Betonträger und/oder massive Wände der Dachstühle und/oder elektrische Leitungsbauteile die vorher nicht ersichtlich schienen und schriftlich festgehalten wurden, können dahingehend von unserem Unternehmen Ihnen als Kunde gesondert berechnet werden. Nebenarbeiten sind unter anderem auch alle Arbeiten, die nicht unmittelbar mit dem Aufsetzen unserer Produkte im Zusammenhang stehen, z.B. die Herstellung des Unterbaues, die Erstellung der Frischluftzufuhr, die Errichtung der Stellwände, das Anlegen von Wanddurchbrüchen sowie bei Fertighäusern und Fachwerkhäusern das Erstellen der Brandschutzwände.
4. Für die Richtigkeit der vom Kunden erteilten Angaben in mündlicher Form, vorgelegten Bauplänen, Grundrisse und Zeichnungen hat der Kunde einzustehen, mit der Folge, dass sich aus eventuellen Unrichtigkeiten ergebende zusätzliche Kosten zu seinen Lasten gehen.
5. Da wir nur bedingt Einfluss bei unseren Lieferanten nehmen können, kann nur der Liefertag, nicht aber die genaue Uhrzeit der Anlieferung /Baubeginn mitgeteilt werden.
  - a. Soweit die Montage im Preis inbegriffen ist, gilt folgendes: Die erste An/Abfahrt zum vereinbarten Montagetermin ist in den Kosten inbegriffen. Sollte an diesem Termin die Montage aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, nicht erfolgen können, sind wir berechtigt, jede weitere An/Abfahrt gesondert zu berechnen. Außerdem behalten wir uns ausdrücklich vor, die hierdurch entstehenden weiteren Mehrkosten (insbesondere Lohnkosten) gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen jedes Herstellers/Lieferanten.
  - a. Ist die Fehlerhaftigkeit eines mangelhaft gerügten Liefergegenstandes durch den Kunden schon vor der Montage erkennbar, darf dieser Liefergegenstand nicht montiert werden. Er ist zwecks Durchführung der Nacherfüllung in unmontiertem Zustand auf unsere Kosten uns zur Verfügung zu stellen. Stellt der Kunde während der Montage oder nach dem Einbau im Beisein unserer Ofensetzer der anhaltenden schriftlichen Abnahme die Mängel fest, sind uns die Mangelhaften Gegenstände schriftlich im Beisein des Ofensetzers zwecks Nacherfüllung auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Sollte am Stelltermin keine Abnahme der Bauherren möglich sein, durch persönliche Verhinderung, werden die Stellsituation durch Bild Ablichtungen festgehalten. Der Ofen wird daher wie besprochen bzw. des Vertreters der

- Kunden gestellt werden. Sollte nach Besichtigung der Kunden eine Umstellung erwünscht sein, behalten wir uns Mehrkosten der erneuten An/Abfahrt und insbesondere der Lohnkosten vor.
- b. Bis zu zwei Nachbesserungen desselben Fehlers sind zulässig.
  - c. Wir behalten uns das Recht vor, Modelle auch nach Vertragsabschluss in für den Kunden zumutbarer Weise auf den neusten Stand der Technik abzuändern.
7. Für den Fall, dass der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder seine Abnahmeverpflichtung, auch nach Verstreichen einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen, 40 % des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz fordern.
  8. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche ist, soweit nicht auf der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten wie der Eigentumsverschaffung oder der uns obliegenden Pflichten nach den §§434 ff BGB beruht, beschränkt auf die Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei der Verursachung von Personenschäden.
  9. Vorzeigbare (Musterware /Ausstellungsmodelle /Katalog-Abbildungen) aus Naturprodukten wie Marmor, Kacheln, Holz, Stein etc. können auf Grund Ihrer Eigenschaften Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur, Beschaffenheit, Einschlüsse und Gefüge des Materials in sich aufweisen und sind nicht durch unser Unternehmen zu vertreten. Gleiches gilt für Strukturputze, bei denen eine Riss-Bildung nicht vermeidbar ist.
    - a. Die Verdrehung der Holzbalken ist kein Reklamationsgrund.
    - b. Der Haftungsausschluss für Naturprodukte wie Natursteine, Holzbalken etc. gilt nicht für Schäden, die auf einer falschen Auswahl der Produkte oder aber einer nicht fachgerechten Verarbeitung ausgewählter Produkte beruhen.
    - c. Bei Produkten mit Kacheln kann es zu Toleranzen der einzelnen Brennvorgänge geringfügig der Kachelmaße und auch der Fugen kommen, unumgänglich sein. Ebenso können Farbunterschiede in der Glasur auftreten. Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste sind Merkmale von Ofenkacheln und somit kein Grund zur Beanstandung oder Wertminderung.
  10. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle gut zugänglich und der Aufbau ohne Behinderung möglich ist. Hierzu gehört insbesondere die Verständigung etwaiger Mieter, das Freihalten des benötigten Arbeitsraumes, die Bereitstellung von Parkplätzen für einen Transporter oder gar LKW und Platz für die Lagerung von Materialien sowie kostenloser Storm-Wasseranschluss. Während der Frostperiode muss die Baustelle gut beheizt sein. Die Baustelle muss so hergerichtet sein, dass unsere Produkte/ unser Produkt auf einem festen Untergrund, zum Bsp. Verbundestrich oder Beton- in fertiger Höhe montiert werden kann. Die erforderlichen statistischen Berechnungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit von Decken sowie für Mauerdurchbrüche, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden und sind von dem Kunden vor Montagebeginn zu treffen.
    - a. Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen und unserem Unternehmen vor Montagebeginn vorzulegen. Sollten Genehmigungen nicht vorliegen bei Baubeginn, sehen wir uns vor, unverrichteter Dinge uns von der Baustelle zu entfernen, eine erneute An/Abfahrt kann mit Mehrkostenaufwand verbunden werden/sein. Falls der Kunde auf den Baubeginn besteht, trotz fehlender Genehmigungen, entziehen wir uns jeglicher Gewähr. Etwaige Anträge können gerne gegen entsprechenden Mehrkostenaufwand (schriftlich festgehalten) von unserem Unternehmen für den Kunden beantragt bzw. erledigt werden.
    - b. Vor Beginn der Montage muss an der Baustelle eine weisungsberechtigte Person anwesend sein.
  11. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Kunden aus diesem Vertrag und seinen eventuellen späteren Änderungen und den schriftlichen AGB's zustehen, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Ware an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde darf über Vorbehaltsware nicht verfügen.
    - a. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Produkte erfolgen stets für uns als Fachgeschäft, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht bis unsere Forderungen ausgeglichen sind. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.
    - b. Bei Zugriff Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

12. Das Entgelt ist entsprechend der Vereinbarungen auf der Vorderseite dieses Vertrages zu zahlen. Spätestens bei der Auslieferung unserer Ware oder bei der Fertigstellung unserer Leistungen ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Eine Wertminderung und/oder Einbehaltung eines Restbetrages unter Vorbehalt der Schornsteinfeger Abnahme wird hiermit nicht gestattet und ist ausdrücklich untersagt. Unsere Leistungen wurden nach Vereinbarungen der auf der Vorderseite niedergeschriebenen Leistungen erbracht und sind somit sofort zur Zahlung fällig. Unser Personal, das die Anlieferung / Montage vornimmt ist zum Inkasso berechtigt. Ist ein fester Liefertermin vereinbart oder bei einem ca. Liefertermin die Lieferung von uns zu einem bestimmten Tag und einem bestimmten Zeitpunkt avisiert und verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen um mehr als einen Monat, bezogen auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50% des Kaufpreises zu verlangen. Die Regelung unter Abschnitt 7 greift in diesem Falle nicht.
13. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf über bewegliche Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
14. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist – sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt – Mosbach Baden – in sonstigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
15. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. An Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung zur Geltung kommen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.